

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

GRG Nr.	12	AN 7	305
---------	----	------	-----

Frauenfeld, 22. September 2015

769

**Antrag gemäss § 52 der Geschäftsordnung des Grossen Rates von Walter Marty und Beat Pretali vom 22. Oktober 2014
„Erstellung eines kantonalen Sport- und Freizeitanlagenkonzepts (KASAK)“**

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem eingangs erwähnten Vorstoss beantragen die Antragsteller zusammen mit 62 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern dem Regierungsrat die Erstellung eines kantonalen Sport- und Freizeitanlagenkonzepts (KASAK).

Zur Begründung des Antrags wird zusammengefasst Folgendes vorgebracht:

Gemäss dem Thurgauer Richtplan, Kapitel 5.3 seien Sportstätten von überregionaler Bedeutung oder mit überregionalem Einzugsbereich kantonal einzustufen. Mehrere Kantone hätten bereits ein Sport- und Freizeitanlagenkonzept erarbeitet. Mit einem eigenen Konzept könnte auch der Kanton Thurgau einen wichtigen Schritt zur Förderung des Breiten- und Spitzensports machen und sich die Basis für einen weiteren attraktiven Standortfaktor legen. In den vergangenen Jahren seien in verschiedenen Regionen des Kantons grössere Projekte zur Förderung des Breiten- und Spitzensports bzw. Projekte mit kantonaler und überregionaler Ausstrahlung gescheitert oder sie seien schwierig zu lancieren, etablieren und finanzieren gewesen. Hauptziel des KASAK soll die gezielte Förderung einer bedürfnisgerechten Sport- und Freizeitinfrastruktur im Kanton Thurgau sein, welche Anliegen der Sportförderung sowie der Wirtschaftsentwicklung berücksichtigen solle. Zudem solle das Ziel verfolgt werden, die zur Verfügung stehenden Ressourcen optimal einzusetzen und Synergien zu nutzen.

I. Rechtliche und konzeptionelle Grundlagen

1. Rechtsgrundlagen

Gemäss Kantonsverfassung fördern Kanton und Gemeinden die sportliche Betätigung (§ 68 Abs. 2 KV; RB 101). § 8 des Gesetzes über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsgesetz; RB 415.1) legt weiter fest, dass der Kanton den Bau von Sportanlagen für den Schulsport unterstützt. Er kann darüber hinaus den Bau von Sportanlagen für Breiten- und Leistungssport unterstützen. Dabei orientiert er sich am kantonalen Richtplan.

2. Nationales Sportanlagenkonzept

Das Nationale Sportanlagenkonzept (NASAK) ist ein Planungs- und Koordinationsinstrument, das die Grundlage für Finanzhilfen des Bundes am Bau von Sportanlagen von nationaler Bedeutung bildet. Er kann sich dabei mit Beiträgen von 5 bis 25 % der Bausumme beteiligen. In den bisherigen NASAK-Programmen 1, 2 und 3 mit 52 Projekten investierte der Bund insgesamt 94 Mio. Franken. Davon flossen Fr. 400'000.-- als Bundesbeitrag an das „LAS Inlinedrom Weinfelden“ (2006) in den Kanton Thurgau. Im NASAK-Programm 4 mit einem Gesamtvolumen von 50 Mio. Franken waren 2 Mio. Franken für den Bau der neuen Schwimmhalle Kreuzlingen reserviert, die von der Stimmbevölkerung im Herbst 2014 jedoch abgelehnt wurde.

3. Kantonaler Richtplan

Der kantonale Richtplan (nachfolgend: Richtplan) als Koordinations- und Führungsinstrument der Regierung äussert sich in Kapitel 5 zu Gebieten der Intensiverholung (Kapitel 5.1), Bootsstationierungen (Kapitel 5.2), Sportstätten (Kapitel 5.3) und Schiessanlagen (Kapitel 5.4). Er enthält in Kapitel 5.3 ein Sportstättenkonzept mit folgenden Planungsgrundsätzen:

„Sportstätten von überregionaler Bedeutung oder mit überregionalem Einzugsbereich (z.B. Sportzentren) sind kantonal einzustufen. In den fünf Zentren von kantonaler Bedeutung gemäss Sportstättenkonzept (Frauenfeld, Hinterthurgau, Kreuzlingen, Oberthurgau und Weinfelden) ist ein umfassendes Angebot an Sportstätten für ein leistungsorientiertes Training und Wettkämpfe auf nationalem Niveau zu realisieren.

Zur Beurteilung von kantonalen Beiträgen an die Sportstätte dient das Siedlungs- und Zentrenkonzept gemäss Ziffer 1.2.

Sportanlagen sollen grundsätzlich vermehrt an Abenden und ganzjährig geöffnet sein, also auch während der Schulferien.“

Die Festlegung der Siedlungsstruktur nach Ziffer 1.2 des Richtplanes hat differenziert zu erfolgen und auf der Förderung der Zentren zu beruhen. Die Zentrenstruktur ist dem Richtplan zu entnehmen. Kanton und Gemeinden stärken die Zentren als eigenständige Arbeits-, Einkaufs-, Ausbildungs-, Veranstaltungs- und Wohnorte.

Das Sportstättenkonzept im aktuellen Richtplan (Kapitel 5.3) wird insbesondere vom Sportamt bei der Beurteilung von Gesuchen um Sportfonds-Beiträge benutzt. Es weist heute folgenden Umsetzungsstand auf:

- Hinterthurgau: Das regionale Leistungssportzentrum Kunstturnen in Wil ist seit September 2009 realisiert.
- Weinfelden: Die Sanierung der Kunsteishalle Güttingersreuti wurde im November 2009 abgeschlossen, der Skaterpark im August 2009 eingeweiht.
- Kreuzlingen: Das Projekt einer 50-m-Schwimmhalle wurde in der Volksabstimmung der Stadt Kreuzlingen im Herbst 2014 abgelehnt. Die Rahmenbedingungen für die Zusammenführung von Fussballplätzen im Raum „Döbeli“ werden geklärt.
- Frauenfeld: Die Entwicklung des Pferdesportzentrums zu einem nationalen Zentrum des Schweizerischen Verbandes für Pferdesport wird vom Verband nicht weiterverfolgt.
- Oberthurgau: Die Sporthalle in Arbon kann demnächst eingeweiht werden. Die Planung für ein Hallenbad im Oberthurgau ist nicht weiter fortgeschritten. Es bestehen jedoch Pläne zur Überdachung eines bestehenden Schwimmbeckens in Romanshorn.

Der Bereich der Freizeitanlagen wird im Richtplan im Kapitel 5.1 „Gebiete der Intensiv-erholung“ behandelt. Gemäss Richtplan sind flächenintensive Erholungsanlagen möglichst in der Nähe von Siedlungsgebieten zu planen, die gut erreichbar sind.

Aufgrund des revidierten Raumplanungsgesetzes (RPG; SR 700) des Bundes laufen gegenwärtig Vorbereitungen zur Teilrevision des Richtplanes, die für 2016/2017 geplant ist.

4. Kantonales Sportanlagenkonzept 1992

Das kantonale Sportanlagenkonzept 1992 legte die wichtigsten Grundsätze bei der Planung von Sportstätten fest. Es teilt den Kanton in die fünf Zentren Frauenfeld, Hinterthurgau, Kreuzlingen, Oberthurgau und Weinfelden ein und sieht für jedes Zentrum ein umfassendes Angebot an Sportstätten für Training und Wettkampf auf nationalem Niveau vor. Es diente in den 1990er Jahren als Grundlage zur Beurteilung von Beiträgen aus dem Sportfonds an die Sportstätten und floss als „Planungsgrundsätze“ in das Kapitel 5.3 „Sportstätten“ des aktuellen Richtplans ein.

5. Regionale Sport- und Freizeitanlagenkonzepte

Im Kanton Thurgau gibt es die Regionalplanungsgruppen Diessenhofen, Frauenfeld, Kreuzlingen, Mittelthurgau, Oberthurgau sowie Untersee und Rhein. In diesen Regionen verfügt die Stadt Kreuzlingen über ein Sportanlagenkonzept 2012, das periodisch überprüft und aktualisiert wird. Es umfasst die gesetzlichen Grundlagen auf Bundes- und Kantonsebene, die Vorgaben des Bundesamtes für Sport (BASPO) zu Hallenbauten und Aussensportanlagen sowie eine Bestandesaufnahme der vorhandenen Sportstätten. Weiter werden in diesem Konzept der Bedarf an Sportanlagen, die entsprechenden Massnahmen und ihre finanziellen Konsequenzen dargestellt. Ebenso verfügt die Stadt Arbon über ein Gemeindegartenkonzept (GESAK, datiert vom 27. November 2008) der Region Arbon. Es erfasst den aktuellen Bestand der Sport- und Freizeitanla-

gen und wird ergänzt durch eine Bedarfsanalyse und durch Umsetzungsmassnahmen. Ähnliche Sportanlagenkonzepte sind aus dem Umfeld des Kantons Thurgau bekannt, so z.B. das Sportanlagenkonzept für Bewegung und Sport (GESAK) vom 24. August 2007 der Gemeinde Wattwil, das Gemeinde-Sportanlagenkonzept (GESAK) vom 10. Oktober 2012 der Stadt Gossau oder das Handbuch „Raum für Bewegung und Sport“ vom 2. April 2014 der Stadt Winterthur.

6. Sport- und Freizeitanlagenkonzepte anderer Kantone

Im Kanton Basel-Landschaft bildet das Kantonale Sportanlagen-Konzept (KASAK) seit dem Jahr 2000 die Grundlage für die Sportanlagenpolitik. Dabei wurden positive Erfahrungen gemacht. Durch die Realisierung von neuen Sportanlagen beziehungsweise durch Sanierungsmassnahmen bestehender Anlagen konnte die Sportanlagen-Situation „markant verbessert werden“ (Vorlage des Regierungsrates an den Landrat zum Kantonalen Sportanlagen-Konzept 3, KASAK 3, Seite 2).

Der Kanton Graubünden verfügt seit 2006 über ein Kantonales Sportanlagenkonzept (KASAK GR). Hauptziel des KASAK GR ist „die gezielte Förderung einer bedürfnisgerechten Sportinfrastruktur im Kanton Graubünden, welche Anliegen der Sportförderung (Training und Wettkampf) sowie der Wirtschaftsentwicklung (Standortattraktivität und Tourismus) berücksichtigt“. Daneben wird mit dem KASAK GR das Ziel verfolgt, die zur Verfügung stehenden Ressourcen optimal einzusetzen und Synergien zu nutzen. Das Konzept klärt zudem, mit welchen Kantonsbeiträgen bei geplanten Sportanlagen zu rechnen ist.

Ähnliche Konzepte finden sich im Kanton Zürich (KASAK ZH vom 2. Mai 2007) und - gegenwärtig noch als Entwurf - im Kanton Glarus (Sportkonzept Kanton Glarus, Oktober 2014).

II. Bedeutung von Sport- und Freizeitanlagen

1. Breiten- und Leistungssport

Gemäss § 2 Abs. 1 Sportförderungsgesetz sorgt der Kanton für Rahmenbedingungen, welche die Förderung des Breiten- und des Leistungssports ermöglichen. Er strebt eine Steigerung der Sport- und Bewegungsaktivitäten an. Insbesondere auch aus Sicht der Gesundheitsförderung und Prävention sind der Breitensport und die allgemeine Bewegungsförderung zu begrüssen. Die Bevölkerung bewegt sich zunehmend in freier Natur und dies meist vereinsungebunden. Bei der Planung von Sportinfrastruktur ist dieser Entwicklung des Breitensports Rechnung zu tragen. Dabei darf weder einseitig auf den Breitensport noch ausschliesslich auf den Leistungssport fokussiert werden.

2. Schulsport

In den Schulen werden beträchtliche Mittel der öffentlichen Hand in die Sportanlagen investiert. Es ist deshalb sinnvoll, bei der Verwirklichung neuer Projekte auch übergeordnete Planungen zu berücksichtigen. Auch wenn bei schulischen Sportanlagen die

Bedürfnisse des Unterrichts im Vordergrund stehen, ergeben sich viele Synergien mit Vereinen und Drittnutzern. Auf diesem Weg können die mit öffentlichen Geldern geschaffenen Ressourcen noch besser genutzt werden.

3. Freizeit und Tourismus

Der Kanton Thurgau verfügt heute dank grosser Investitionen von Kanton und Gemeinden über ein hervorragend ausgebautes Wander-, Velo- und Skatingwegnetz. Die Sport- und Freizeitanlagen im Kanton Thurgau haben je nach Anlage eine mehr oder weniger ausgeprägte touristische Bedeutung. Sport- und Freizeitanlagen, die öffentlich zugänglich sind, bereichern das touristische Angebot und erhöhen damit die Attraktivität des Kantons als Tourismusdestination (Beispiele: Schwimm- und Hallenbäder, Wassersportanlagen, Pferdesportanlagen, Tennis- und Golfplätze etc.).

Attraktive Sport- und Freizeitanlagen mit regionaler und nationaler Ausstrahlung erhöhen die touristische Nachfrage. Zu erwähnen sind insbesondere die Übernachtungen von Sportlern und Sportlerinnen während Trainingslagern und Wettkämpfen sowie von Besuchern und Besucherinnen von Sportanlässen. Aber auch Gäste, die nur für einen Tag in den Thurgau reisen, generieren Einnahmen für unsere Volkswirtschaft. Nicht zuletzt kann bei guter Anbindung der Sport- und Freizeitanlagen auch der öffentliche Verkehr von zusätzlichen Einnahmen profitieren.

III. Fazit

Die Bedürfnisse des Breiten- und Leistungssports, der Schulen und der breiten Öffentlichkeit nach zeitgemässen Sport- und Freizeitanlagen wachsen. Die konzeptionellen Grundlagen für Sport- und Freizeitanlagen nehmen zwar bereits heute einen gewissen Platz im Richtplan ein. Allerdings entwickelt sich die Sport- und Freizeitwelt sehr dynamisch. Der Richtplan als relativ statisches Planungsinstrument vermag den praktischen Anforderungen nicht in allen Bereichen gerecht zu werden. Mit einem KASAK können Sport- und Freizeitanlagen dynamischer und in einem höheren Detaillierungsgrad geplant und gefördert werden, insbesondere auch im bisher wenig berücksichtigten Bereich der Outdooranlagen.

Die Beispiele von KASAK anderer Kantone zeigen, dass mit einer koordinierten Sport- und Freizeitanlagenplanung die zur Verfügung stehenden Ressourcen gezielter eingesetzt und Synergien genutzt werden können. Als Steuerungsinstrument ermöglicht das KASAK die bedarfsgerechte Abstimmung der Sportanlagenpolitik von Bund, Kanton und Nachbarkantonen, Regionen, Politischen Gemeinden und Schulgemeinden sowie von Dritten. Zuständigkeiten und Aufgaben der verschiedenen Beteiligten sind dabei gestützt auf das Subsidiaritätsprinzip klar zu benennen. Auf diesem Weg wird die Zusammenarbeit der Regionen gestärkt, und der Kanton als Ganzes gewinnt.

Wesentlicher Bestandteil eines KASAK sind die Voraussetzungen und Kriterien für die kantonale Unterstützung von Anlagen aus dem Sportfonds. Auf diesem Weg kann noch mehr Planungssicherheit und Transparenz geschaffen werden.

IV. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Antrag erheblich zu erklären.

Der Präsident des Regierungsrates

Dr. Jakob Stark

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach